Verordnung

über die Neuordnung der Zuständigkeit für das Aufgabengebiet Jugendhilfe

Vom 28. Mai 1953

Zur organischen Zusammenfassung des Aufgabengebietes Jugendhilfe wird folgendes verordnet:

§ 1

Die bisher zur Zuständigkeit der staatlichen Organe für Gesundheitswesen gehörenden Aufgabengebiete Vormundschafts-, Pflegeschafts-, Beistands-, Adoptions- und Pflegekinderwesen werden den staatlichen Organen für Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) übertragen

\$ 2

- (1) In Abänderung der §§ 12 bis 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) gehen die in § 12 der Verordnung genannten Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) des Rates des Kreises über.
- (2) In entsprechender Weise treten in den §§ 13 bis 16 der Verordnung an die Stelle der staatlichen Organe für Gesundheitswesen die staatlichen Organe für Volksbildung.

§ 3

Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die sich aus dieser Verordnung ergebenden organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

8 4

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft. Berlin, den 28. Mai 1953

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Grotewohl Ministerium für Volksbildung Prof. Else Zaisser Minister